

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. III/2-3400/500-1974

Wien, am 1. Okt. 1974

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zum  
Schutz und zur Pflege der  
Natur  
(NÖ. Naturschutzgesetz 1975).

|   |                 |
|---|-----------------|
| Kanzlei des Landtages<br>von Niederösterreich |                 |
| Eing.   | 1. OKT. 1974    |
| Zl.   | 55 Ldw.-Aussch. |

H o h e r L a n d t a g

Das geltende Naturschutzgesetz 1968, LGBI.Nr.450, "dient dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungsformen ..." (§ 1). Wenn auch einzelne Bestimmungen, wie § 13 Abs.1 (Aufzählung der Voraussetzungen für die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet) durch die Verwendung der Worte "die für die Erholung der Bevölkerung und für den Fremdenverkehr bedeutsam sind" erkennen lassen, daß gewisse Maßnahmen des Naturschutzes von ihrer Auswirkung auf den Menschen abhängig sein sollen, bleibt die mit diesem Gesetz verbundene Zielsetzung doch im wesentlichen darauf beschränkt, die Natur um ihrer selbst willen zu schützen und zu erhalten.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten haben die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen unser Wissen um die Lebensansprüche einzelner Organismen, besonders auch des Menschen, beträchtlich vermehrt. Andererseits sind aber auch die mit dem technisch-materiellen Fortschritt vielfach verbundenen nachteiligen Asuwirkungen auf die Natur als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze immer offensichtlicher zutage getreten.

Da auch die Vorschriften des Naturschutzes laufend auf ihre Zweckmäßigkeit und Aktualität hin geprüft und neuen, geänderten Bedürfnissen und Verhältnissen angepaßt werden müssen, erscheint es notwendig, die herkömmliche Betrachtungsweise des Naturschutzes durch ökologische bzw. humanökologische Gesichtspunkte zu erweitern und in seinen Aufgabenbereich Elemente des Umweltschutzes miteinzubeziehen. Das NÖ. Naturschutzgesetz 1975 soll dieser Forderung Rechnung tragen.

Zu der damit geschaffenen verfassungsrechtlichen Situation darf folgendes ausgeführt werden:

Nach Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes ist der Inhalt der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes nach dem Stand der einfachen Gesetzgebung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzverteilung zu ermitteln. Das bedeutet aber nicht, daß sich der Inhalt des Kompetenzartikels in der Gesamtheit der am Tage seines Wirksamwerdens geltenden Gesetze erschöpft. Es sind auch Neuregelungen zulässig, sofern sie nur nach ihrem Inhalt systematisch dem Kompetenzgrund angehören (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr.3670/1960).

Die in Aussicht genommene Erweiterung der bisherigen Zielsetzungen des Naturschutzes stellt nun eine Neuregelung dar, die nach wie vor dem Kompetenztatbestand Naturschutz zuzuordnen ist, wenn auch die "Erhaltung und Gestaltung des gemeinsamen Lebensraumes für Mensch, Tier und Pflanze" als eine Maßnahme des Umweltschutzes angesehen werden könnte. Das Bundesverfassungsgesetz kennt aber keinen besonderen Kompetenztatbestand dieser Art, weshalb untersucht werden muß, was darunter zu verstehen ist. Als "Umweltschutz" wird die Summe der Maßnahmen bezeichnet, die notwendig sind, um aus der Umwelt, also dem Lebensraum des Menschen, alle für seine Entwicklung und Gesundheit schädlichen Ausflüsse auszuschalten bzw.hintanzuhalten. Um welche dem Menschen schädliche Einflüsse es sich dabei handelt und welche Maßnahmen zu deren Beseitigung notwendig wären, kann derzeit kaum gesagt werden, da gerade auf diesem Gebiet laufend neue Erkenntnisse gewonnen werden. Versucht man nun den Begriff des Umweltschutzes in der Weise zu prüfen, ob die Zuständigkeit hierfür nach den Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung den Ländern zufällt oder nicht, dann muß man zur Auffassung gelangen, daß es sich dabei keineswegs um eine neue, erst nach der Schaffung der Kompetenzartikel des Bundesverfassung entstandene Materie handelt. Wie aus den vorhergehenden Ausführungen hervorgeht, hat sich der Mensch schon lange mit dem Gedanken des Umweltschutzes beschäftigt, die derzeitige

Aktualität hat dieser erst in den letzten Jahrzehnten bekommen. In Bezug auf die verfassungsrechtliche Kompetenz könnte daher der Begriff Umweltschutz der Raumordnung gleichgesetzt werden, weshalb auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23.6.1954, Slg.Nr.2674/1954, mit welchem eine Kompetenzfeststellung im Sinne des Art.138 Abs.2 B-VG hinsichtlich der Raumordnung getroffen wurde, heranzuziehen wäre. Demnach ist auch der Umweltschutz keine besondere für sich bestehende Verwaltungsmaterie, sondern vom verfassungsrechtlichen Standpunkt betrachtet ein komplexer Begriff, der alle Tätigkeiten umfaßt, die auf den einzelnen Verwaltungsgebieten zur Erreichung des gewollten Zweckes gesetzt werden müssen. Die Zuständigkeit zu dieser Tätigkeit ergibt sich als Ausfluß der Zuständigkeit zur Regelung der betreffenden Verwaltungsmaterie überhaupt. Es können schon sowohl der Bund als auch die Länder Maßnahmen im Interesse des Schutzes der Umwelt setzen: jede dieser Gebietskörperschaften immer nur auf Fachgebieten, die nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in ihre Zuständigkeit fallen.

Mit der Durchführung des NÖ.Naturschutzgesetzes 1975 ist ein über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausreichender Kostenanfall nicht zu erwarten. Auf die Erläuterungen zu § 22 darf verwiesen werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung stellt sich daher gemäß Art.15 Abs.1 B-VG verfassungsrechtlich als völlig unbedenklich dar. Der Entwurf des NÖ.Naturschutzgesetzes 1975 enthält gegenüber dem Naturschutzgesetz 1968 wesentliche Änderungen:

1. Stärkere Berücksichtigung ökologischer, insbesondere humanökologischer Gesichtspunkte.
2. Die auf humanökologische Erfordernisse abgestimmte Schaffung der Schutzgebietskategorie "Vegetationsschutzgebiet".
3. Versachlichung der Kriterien für die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet.

4. Beseitigung der Unterteilung in Voll- und Teilnaturschutzgebiete.
5. Verbesserung der Handhaben zum Schutz der freien Landschaft vor Verunreinigung.
6. Widmung der für Übertretungen dieses Gesetzes eingehobenen Strafgelder für Naturschutzzwecke.
7. Ausbau der bisherigen Vorschriften über die Errichtung eines Naturschutzbeirates.
8. Einrichtung einer Naturwacht.
9. Änderung der Systematik des Gesetzes durch Voranstellung der Vorschriften über die Schutzgebiete.

Im einzelnen darf zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes bemerkt werden:

Zu § 1: Die Umschreibung der Aufgaben des Naturschutzes bringt die Erweiterung seines derzeitigen Anwendungsbereiches im Sinne der einleitenden Ausführungen zum Ausdruck.

Zu § 2 : Was Gegenstand des Naturschutzes ist, wird hier schwerpunkt- bzw. beispielsweise aufgezählt, weil sich der Naturschutz in mancher Hinsicht, was etwa den Schutz des Grünlandes vor Verunreinigung betrifft, auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, soweit dieses nicht verbaut ist.

Zu § 3 : In der Neuschaffung des "Vegetationsschutzgebietes" hat der humanökologische Einschlag bzw. der Umweltschutzgedanke besonders sichtbaren Ausdruck gefunden. Die hier verankerten Schutzbestimmungen tragen den neuesten Ergebnissen ökologischer Forschung Rechnung. Einer von Univ. Doz. Dr. Bernd Löttsch, Ludwig-Boltzmann-Institut, erst in diesen Tagen veröffentlichten Studie ("Die Pflanze im menschlichen Lebensraum") darf entnommen werden, daß die Klimawirkung der Vegetation auf Schattung, Luftbefeuchtung, Transpirationskühlung und Staubbildung beruht. Wie der Verfasser unter anderem hierzu ausführt, läßt die als "Backofeneffekt" bekannte Wärme-

speicherung urbaner Steinmassen das Lokalklima immer wüstenähnlicher werden. Sie bedingt nicht nur tagsüber eine wesentliche Überhitzung des Zentrums gegenüber dem grünen Unland, sondern verhindert auch durch ihre über Mitternacht hinaus fortgesetzte langsame Abstrahlung die sonst übliche abendliche Abkühlung. Mit der Kohlendioxyd-Assimilation der Pflanze ist ein erheblicher Wärmeverbrauch und Wasserverlust (Verdunstung) verbunden. Die Vegetation und überhaupt alles nicht verbetonierte Erdreich trägt auf solche Weise zur Luftbefeuchtung und Transpirationskühlung und damit zur Milderung sommerlicher Extreme in Baugebieten bei. Der zwischen Grünbereichen und Baukörpern bestehende Temperaturunterschied führt ferner zu erfrischenden Luftzirkulationen, die auch ein wirksames Auskämmen von Staubteilchen in den oberflächenintensiven Laubkronen von Bäumen und Büschen mit sich bringen. Der Staub wird von dort mit Niederschlägen in das Erdreich abgewaschen.

Die Genehmigungspflicht ist in diesem Zusammenhang deshalb auf gewerbliche Betriebsanlagen beschränkt, weil die von solchen ausgehenden Immissionen den Wirkungsgrad des geschützten Bestandes in besonderer Weise beeinträchtigen könnten.

Zu § 4 : Nach den gewonnenen praktischen Erfahrungen empfiehlt es sich, den Begriff des Landschaftsschutzgebietes neu festzulegen. Hierbei wurde das doch etwas zu subjektive Kriterium der "landschaftlichen Schönheit" durch jenes der "landschaftlichen Eigenart" ersetzt; die übrigen Kriterien wurden auf die Voraussetzung eines "hohen Erholungswertes" (bisher: Gebiete ... die für die Erholung der Bevölkerung und für den Fremdenverkehr bedeutsam sind, ...) eingeschränkt.

Von allen sonstigen Änderungen gegenüber den bisher für diesen Bereich geltenden Vorschriften ist besonders die grundlegende Umgestaltung der Genehmigungs- und Anzeigetatbestände hervorzuheben. Dabei wird den mit der Erlassung der neuen Bauordnung für Niederösterreich, LGBL.Nr.166/1969 in dieser Richtung hin wirksamen rechtlichen Konsequenzen Rechnung getragen und von der Interpretation des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 31.5.1974, Zl. 1179/73<sup>10</sup> eine genaue Abgrenzung der naturschutzbehördlichen und baubehördlichen Kompetenzen in Bezug auf Bauführungen vorgenommen. Gleichzeitig wird im Hinblick auf die Bestimmungen des § 6 die Terminologie des NÖ.Raumordnungsgesetzes, LGBL.Nr.275/1968 übernommen.

Als weitere Abänderungen sind noch zu nennen: Der Wegfall des bisherigen Schutzgebietstyps "geschützter Landschaftsteil" (siehe auch die zu § 11 gegebenen Erläuterungen), die Übernahme eines neuen Genehmigstatbestandes des für längere Dauer oder überhaupt für den unbefristeten Verbleib gedachten Auf- oder Abstellens von mobilen Heimen, Wohnwagen u.dgl., die Bestimmung einer Bauvollendungsfrist sowie die Ausdehnung der bisher nur für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm u.dgl. geltende Anzeigepflicht auf die Erweiterung derselben.

Zu § 6: Die hier enthaltenen Vorschriften stellen, weil nunmehr ein eigenes naturschutzbehördliches Genehmigungsverfahren für die Erstellung oder Abänderung von Flächenwidmungsplänen nicht mehr vorgesehen ist, die erforderliche Verbindung mit dem NÖ.Raumordnungsgesetz her und ermöglichen die Wahrnehmung der in diesem Zusammenhang angeführten

Tatbestände als Versagungsgrund im Sinne des § 17 Abs.5 leg.cit.

Zu §§ 7 bis 10: Diese Bestimmungen folgen aus systematischen Gründen jenen über die Schutzgebiete und entsprechen weitestgehend den §§ 6 bis 11 des Naturschutzgesetzes 1968. Wo dies zweckdienlich schien, wurden in diesem Zusammenhang einige, bisher in der Naturschutzverordnung enthaltene Bestimmungen in den Gesetzestext selbst übernommen. Auf diese Weise war es etwa möglich, einem seit langem geäußerten Wunsch der Jägerschaft folgend, das Abbrennen von Rasenflächen u.dgl. im Katalog der strafbaren Tatbestände (§ 22) zu berücksichtigen.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs.7 und von Genehmigungen nach § 9 ist nunmehr gesetzlich determiniert.

Zu § 11: Durch die Neufassung des Naturdenkmalbegriffes, der auch die Miteinbeziehung von Naturgebilden ermöglicht, die durch Menschenhand gestaltet worden sind, ist der bisherige Schutzgebietstyp des "geschützten Landschaftsteiles" entbehrlich geworden. Bei den für das Landschafts- oder Ortsbild bedeutsamen flächenartigen Naturdenkmalen ist das Unterscheidungsmerkmal gegenüber den Landschaftsschutzgebieten in ihrer Kleinräumigkeit gegeben. Neu ist hier u.a., daß diese Form der Unterschutzstellung auf den Standort seltener Tiere und Pflanzen (§ 7) keine Anwendung mehr findet, die Eintrittsgeldhöhe zur Höhe des Erhaltungsaufwandes in Beziehung gesetzt und auch hier die Erteilung von Genehmigungen gesetzlich determiniert wird.

Zu § 12: Die Verleihung der Bezeichnung "Naturpark" soll in Zukunft nicht allein vom Erholungswert des Gebietes, sondern auch vom Bestand solcher Einrichtungen abhängig sein, die eine harmonische Begegnung des Menschen mit dem geschützten Naturgut ermöglichen. Zu diesen Einrichtungen zählen auf jeden Fall Lehrpfade, Wildgehege, Rastplätze sowie Kioske mit Darstellungen der im Naturpark vorkommenden wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tieren.

Die Lösung der Eintrittsgeldfrage erfolgte hier analog zu § 11 Abs.7 (Naturdenkmal). Der gesetzliche Schutz der Bezeichnung "Naturpark" wurde immer wieder von Fachkreisen des Naturschutzes gefordert und soll mit dem Gebrauch dieser Bezeichnung eine verlässliche Qualitätsgarantie verbinden.

Zu § 13: Diese Vorschriften enthalten eine ganze Reihe wirkungsvoller Ergänzungen geltender Normen. So wird jetzt in unmißverständlicher Weise zum Ausdruck gebracht, daß der Schutz vor unregelter Unratsablagerung dem Grünland überhaupt gilt. Die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes bleibt nicht mehr dem Belieben des Täters oder der Initiative des betroffenen Grundbesitzers überlassen, sondern ist dem Täter unter Androhung von Strafsanktionen verpflichtend vorgeschrieben. Außerdem hat hier die sehr allgemein gehaltene Vorschrift des § 13 Abs.10 des Naturschutzgesetzes 1968 in stark abgewandelter Form Aufnahme gefunden. Die damit erfaßten nachteiligen Eingriffe sind durch ihre ausdrückliche Bezeichnung übersehbar und die Möglichkeiten ihrer Untersagung auf einen erheblichen Grad der Schädigung beschränkt worden. Diese Einschränkungen kommen bewußt dem Er-



fordernis der Rechtssicherheit entgegen, weil in diesen Fällen das Verhalten der Behörde für den Normadressaten nicht schon von vorneherein aus dem Gesetzeswortlaut klar erkennbar ist. Die Vorschriften des § 13 Abs. 9 des Naturschutzgesetzes 1968 wurden schließlich in unverändertem Wortlaut im Sinne allgemeiner Richtlinien des Landschaftsschutzes hintangefügt.

Zu § 14: Diese Bestimmungen wurden unter Anpassung an die durch die Bauordnung für Niederösterreich, LGBl. Nr. 166/1969, geschaffene Rechtslage (siehe auch die zu § 4 gegebenen Erläuterungen) aus dem bisher geltenden Recht (§ 17 des Naturschutzgesetzes 1968) übernommen.

Zu §§ 15 und 16: Der Naturschutzbeirat soll in wichtigen und grundsätzlichen Fragen die Landesregierung beraten. Da dieser Beirat mangels konkreter Bestimmungen über die Anzahl der Mitglieder, Funktionsdauer usw. nicht bestellt wurde, soll dieser Mangel beseitigt werden. Durch das den im Landtag vertretenen Parteien einzuräumende Vorschlagsrecht für eine Hälfte der Beiratsmitglieder soll den Parteien eine Einflußnahme auf Fragen des Naturschutzes, die weite Bevölkerungskreise berühren können, eingeräumt werden. Der Hinweis, eine Hälfte der Beiratsmitglieder solle aus den am Naturschutz interessierten Kreisen genommen werden, bezweckt, daß auch Vertreter der Wissenschaft und der Vereine, die sich mit Fragen des Naturschutzes beschäftigen, in den Beirat entsendet werden. Die Geschäftsordnungsbestimmungen berücksichtigen die bei der Tätigkeit des Wohnbau- und Raumordnungsbeirates gewonnenen Erfahrungen.

Zu § 17: Die Verpflichtung, vor einer Entscheidung in Fragen des Naturschutzes Sachverständige zu hören, entspricht dem geltenden Recht. Da die Gutachten wertvolle Unterlagen für die naturschutzbehördlichen Entscheidungen liefern, sollen diese Bestimmungen in modifizierter Form übernommen werden. Die Bestellung ehrenamtlicher Vertrauensleute als Korrespondenten für den Naturschutz ist auch im § 19 Abs.3 des Naturschutzgesetzes 1968 vorgesehen, aber in der Praxis kaum erfolgt. Es ist beabsichtigt, nach dem Inkrafttreten des NÖ.Naturschutzgesetzes 1975 die Gemeinden aufzufordern, von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen, damit die Landesregierung über die örtlichen Belange des Naturschutzes ständig informiert wird.

Zu § 18: Diese Bestimmungen folgen im wesentlichen dem geltenden Recht und sehen neue Abteilungen für "Vegetationsschutz" und "Naturparke" vor.

Zu §§ 19 und 20: Im § 19 werden die Organe aufgezählt, die bei der Vollziehung des Gesetzes mitzuwirken haben. In Erweiterung des geltenden Rechtes scheinen in dieser Aufzählung auch die Naturwacht- und Umweltschutzorgane auf. Entsprechend der mit Beschluß des HOHEN LANDTAGES vom 25.Jänner 1973 ausgesprochenen Empfehlung, sollen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten und die Bestellung der Organe der Naturwacht nicht in einem eigenen Gesetz enthalten sein, sondern in das Naturschutzgesetz aufgenommen werden. Dieser Empfehlung wird hiemit Rechnung getragen. Aufgabe der Naturwachtorgane soll es sein, die Bevölkerung über den Sinn des Naturschutzes aufzuklären und so das Verständnis für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu wecken. Die Anzeigepflicht wäre auf den Fall

zu beschränken, wo das Naturwachtorgan die Identität des Täters ohne Zwangsmaßnahmen z.B. Erzwingung der Ausweisleistung, feststellen kann.

In dem vom Naturwachtorgan zu führenden Aufzeichnungen wäre einzutragen, welche Routen das Organ begangen hat, ob Personen angehalten wurden, gegen die zwar keine Anzeige ergingt, die aber dennoch über die Folgen ihres Verhaltens zu belehren waren und sonstige besondere Vorkommnisse.

Im Verfahren über die Bestellung des Naturwachorganes ist zu prüfen, ob ein Bedarf nach Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz des Pflanzen- und Tierreiches sowie zum Schutz der Landschaft vor Verunreinigung u.dgl. gegeben ist. Wie viele Naturwachorgane bzw. ob in einem Bezirk solche überhaupt zu bestellen sind, soll im Gesetz nicht geregelt werden, da die Entscheidung darüber, was ausreichend ist, von verschiedenen Kriterien, wie Größe des Verwaltungsbezirkes, Häufung der Ausflugsziele, Nähe der Großstadt Wien u.dgl. abhängt. Es wird Aufgabe der Behörde sein, diese Frage nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Obwohl in § 19 Abs.6 nicht ausdrücklich angeführt, soll die Bestellung zum Naturwachtorgan ebenso wie der Widerruf eines solchen in Bescheidform ausgesprochen werden. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Behörde sind möglich, weil das Berufungsrecht nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Unter Umständen wird es notwendig sein, den auf einen Verwaltungsbezirk beschränkten örtlichen Wirkungsbereich des Naturwachorganes zu erstrecken, wenn der Verlauf der Bezirksgrenzen die Überwachungstätigkeit erschwert. Die Er-

schwerung könnte sich dadurch ergeben, daß ein Ausflugsziel so gelegen ist, daß dessen Zugang mehrfach die Grenzen des Verwaltungsbezirkes schneidet oder der größere Teil des Zuganges in einem anderen Verwaltungsbezirk gelegen ist als das Ziel selbst. Liegen solche Voraussetzungen vor, soll der Bezirksverwaltungsbehörde das Recht eingeräumt werden, den örtlichen Wirkungsbereich des Naturwachtorganes auf ihren angrenzenden Verwaltungsbezirk auszu dehnen. Vor Erlassung eines dementsprechenden Bescheides ist immer der Bedarf zu prüfen.

- Zu § 21: Diese Bestimmungen folgen im wesentlichen dem geltenden Recht.
- Zu § 22: Die Straftatbestände sollen weitestgehend vom Naturschutzgesetz 1968 übernommen werden. Die Anordnung, daß Geldstrafen dem Land zufließen und für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden sind, entspricht nicht nur Billigkeits-erwägungen, sondern auch dem gerade auf dem Naturschutzsektor großen Bedarf an finanziellen Mitteln. Die bisherige Obergrenze der Geldstrafen wurde den derzeitigen Geldwertverhältnissen entsprechend angehoben.
- Zu § 23: Die hier getroffene Feststellung entspricht der Vorschrift des Art.118 Abs.2 letzter Satz B-VG.
- Zu § 24: Das NÖ.Naturschutzgesetz 1975 soll an den bisherigen Erklärungen zu Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten oder Naturdenkmalen nichts ändern. Da der Begriff des geschützten Landschaftsteiles nicht übernommen wurde, wird hier innerhalb der 6-monatigen Frist zwischen Kundmachung und Inkrafttreten des NÖ.Naturschutzgesetzes 1975 über die Art der neuen

Unterschutzstellung eine Entscheidung getroffen werden müssen.

Der vorliegende Entwurf eines NÖ.Naturschutzgesetzes 1975 stellt die unter Bedachtnahme auf die neueste Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Entscheidung vom 31.Mai 1974, Zl. 1179/73 ) und auf die durch die Bauordnung für <sup>10</sup> Niederösterreich sowie das NÖ.Raumordnungsgesetz geschaffene Rechtslage abgestimmte Neufassung des dem Hohen Landtag bereits früher zugeleiteten, von ihm aber nicht beschlossenen Regierungsentwurfes eines Naturschutzgesetzes 1973 dar.

Zum erwähnten früheren Entwurf wurde seinerzeit (GZ.III/2-3400n v. 7.Februar 1973) auch eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit dem Bemerkten erbeten, daß nach ungenütztem Ablauf dieser Frist angenommen würde, daß gegen den Entwurf keine Bedenken beständen.

Die nachträgliche Äußerung des Bundeskanzleramtes und die nachträgliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind in Abschrift beige-schlossen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur (NÖ.Naturschutzgesetz 1975) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

C Z E T T E L

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Zeibner*